



Bekanntmachung

Im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60 „**Prunn-West 2**“ über

- **Aufstellungsbeschluss** (§ 2 Abs. 1 BauGB)

- **Öffentliche Auslegung** (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Stadtrat der Stadt Riedenburg hat beschlossen, den Bebauungsplan Nr.60 für das Gebiet “Prunn-West 2“ als Allgemeines Wohngebiet (WA) aufzustellen (§ 30 Abs 1 BauGB). Die starke Nachfrage, insbesondere junger Familien, nach Baugrund und das Fehlen eines entsprechenden Angebots sind Anlass zur Planung.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplans wird daher von der Möglichkeit des vereinfachten Verfahrens nach § 13b neu Baugesetzbuch (BauGB) Gebrauch gemacht.

Hinsichtlich des Grünordnungsplans wird von der Möglichkeit des Art. 4 Abs. 2 Bayer. Naturschutzgesetz (BayNatSchG) Gebrauch gemacht, den Grünordnungsplan auf die wesentlichsten Teile des Bebauungsplans zu beschränken.

Das Plangebiet wird umgrenzt im Osten durch den Ortsrand von Prunn, im Süden durch die Emmerthaler Straße“, im Westen durch den Feldweg Fl.Nr. 134/2 und im Norden durch die nördlichen Grenzen der Fl.Nrn. 133 und 127.

Das Plangebiet umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Prunn mit einer Gesamtfläche von ca. 2,5 ha:

Fl.Nrn. 119, 127, 128, 128/2 Teil (Feldweg), 130, 130/2, 130/3, 131, 131/3, 132, 133 und 134/2 Teil (Feldweg).

Der Planentwurf wurde ausgearbeitet vom Ing.-Büro Kehrler, Regensburg in Kooperation mit Frau Landschaftsarchitektin Kochale, Riedenburg.

Der vom Stadtrat gebilligte Planentwurf in der Fassung vom 26.04.2018 liegt in der Zeit **vom 14.05.2018 bis 13.06.2018** im Rathaus Riedenburg, St.-Anna-Platz 2, Zimmer 14 während der regulären Öffnungszeiten öffentlich aus.

Bestandteil der Auslegung sind auch die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar (Gutachten etc.):

Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung zum Verkehrslärm von der Staatsstraße St 2230 des Büros Geo.ver.s.um, Regensburg vom 10.04.2018.

Während der oben genannten Frist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Riedenburg, 26.04.2018
Stadt Riedenburg

Lösch
Erster Bürgermeister